



Der Antrag vom 18.5.2005 auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Beschwerdeinstanz wird zurückgewiesen.

Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Offenbach vom 12.5.2005 aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens an das Amtsgericht zurückverwiesen.

Die sofortige Wirksamkeit dieser Entscheidung wird angeordnet.

**Im Wege der einstweiligen Anordnung wird gegen den Betroffenen Sicherungshaft bis einschließlich 10.6.2005 angeordnet.**

#### Gründe:

##### I.

Der Betroffene reiste nach seinen Angaben am 25.4.2004 nach Deutschland ein. Sein Asylantrag vom 29.4.2004 wurde vom damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 14.5.2004 als offensichtlich unbegründet abgelehnt und dem Betroffenen eine Ausreisefrist von einer Woche gesetzt. Die nigerianische Botschaft stellte am 3.9.2004 ein Passersatzpapier für den Betroffenen aus. Zum für den 30.9.2004 angekündigten Abschiebungstermin erschien der Betroffene nicht, sondern tauchte unter. Am 11.5.2005 konnte der Betroffene festgenommen werden, wobei er zunächst versuchte, sich der Festnahme durch Angabe der o. g. Aliaspersonalien zu entziehen.

Der Antragsteller beantragte am 12.5.2005 die Anordnung von Sicherungshaft für die Dauer von 3 Monaten. In der Anhörung vor dem Amtsgericht Offenbach am selben Tag monierte der Betroffene mehrmals, dass er bislang keine Gelegenheit gehabt hatte, mit einem Rechtsanwalt zu sprechen; Angaben zur Sache machte er nicht. Sodann ordnete das Amtsgericht mit dem angefochtenen Beschluss antragsgemäß Abschiebungshaft für die Dauer von drei Monaten an.

## II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 106 Abs. 2 AufenthaltsG i.V.m. § 7 Abs. 1 FEVG) und hat den aus dem Tenor ersichtlichen Erfolg.

Das Amtsgericht hat den Betroffenen zwar gem. § 5 Abs. 1 FEVG vor der Beschlussfassung persönlich angehört. Hierbei monierte der Betroffene aber ausdrücklich und mehrfach, dass er bislang keine Gelegenheit gehabt hatte, mit einem Rechtsanwalt zu sprechen und machte keine weiteren Angaben zur Sache. Trotzdem ordnete das Amtsgericht mit dem angefochtenen Beschluss antragsgemäß Abschiebungshaft für die Dauer von drei Monaten an. Statt dieser endgültigen Beschlussfassung wäre in dieser Situation eine nur vorläufige Entscheidung im Wege einstweiliger Anordnung gem. § 11 FEVG angezeigt gewesen, um sodann in dieser Zeit einen neuen Anhörungstermin zu bestimmen und so dem Betroffenen Gelegenheit zur Beiziehung eines Rechtsanwalts zu geben.

Aus diesen Gründen war der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht zurück zu verweisen. Die sofortige Wirksamkeit dieser Entscheidung war gemäß § 26 S. 2 FGG anzuordnen, damit das Amtsgericht bereits vor Rechtskraft dieser Entscheidung erneut über den Antrag des Antragstellers vom 12.5.2005 entscheiden kann.

Die Kammer hat eine einstweilige Anordnung gem. § 11 FEVG erlassen, weil dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass dem Antrag auf Anordnung der Sicherungshaft stattzugeben ist. Es ist im vorliegenden Fall nach der bisherigen Aktenlage davon auszugehen, dass die Haftgründe des § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 AufenthaltsG gegeben sind.

Die Dauer der einstweiligen Anordnung ist notwendig, aber auch ausreichend, um dem Amtsgericht zu ermöglichen, den Betroffenen nach rechtzeitiger Benachrichtigung seines nunmehr namentlich bekannten Verfahrensbevollmächtigten erneut anzuhören und aufgrund dessen eine neue Entscheidung zu fällen.

Da der Verfahrensbevollmächtigte keine Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen gemacht hat, konnte keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden, §§ 3 Satz 2 FEVG, 14 FGG, 114, 117 Abs. 2 und 4 ZPO.

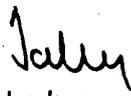
Eine Auslagenerstattung gemäß §§ 16 FEVG, 106 Abs. 2 AufenthaltsG kam vorliegend nicht in Betracht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die weitere sofortige Beschwerde innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung statthaft. Sie kann zu Protokoll der Geschäftsstelle des die Haft anordnenden Amtsgerichts, des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Haftanstalt liegt, des Landgerichts Darmstadt oder des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main eingelegt werden. Erfolgt die Einlegung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, so muss sie von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.



Dr. König



Jahn



Dr. Roller